

daß die Sachsen den Franken bei der Zerstörung des Thüringerreichs geholfen haben, zu verwerfen seien. Den Brief Gregors III. an Bonifaz von 739 Okt. 29 (ed. Tangl S. 72 Nr. 45) interpretiert L. so, daß die Thüringer und Hessen, bei denen Bonifaz bereits mit Erfolg missioniert hatte, beim Sachsenkrieg Karl Martells von 738 von einer Gewaltherrschaft der Sachsen befreit wurden. Für die *Capitulatio de partibus Saxoniae* ergibt sich, daß sie aus 2 Kapitularien besteht, die beide für Sachsen erlassen wurden. Den Hauptteil setzt L. ins Jahr 782 zum Reichstag von Lippspringe, c. 24 bis 31 (oder bis 34) dagegen sind später, jedenfalls vor dem *Capitulare Saxonicum* (797) entstanden. h. Be.

Friedrich Lütge, *Die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum vornehmlich in der Karolingerzeit*. Jena 1937, Fischer; XX, 370 S. Die Darstellung der Agrarverfassung einer Zeit, in der der Landbesitz und die Beteiligung an seiner Bestellung so gut wie ausschließlich die unmittelbare Grundlage zum Erwerb des Lebensunterhaltes bot, kann nicht anders als ein Bild der gesamten öffentlichen Zustände und der in ihnen ruhenden Möglichkeiten des behandelten Raumes geben. L. versteht es meisterhaft, dies Bild zu zeichnen, nicht indem er einen lehrhaften Aufriß bringt, sondern immer mit dem Blick auf die Spannungen und Entwicklungen auslösende Verteilung des Ackerlandes. Bei derart umfassender Fragestellung, die sich stets an die Quellen wendet und allein gelten läßt, was aus ihnen wirklich zu belegen ist, kann eine Anzeige nur einige Punkte herausgreifen, die Ref. besonders wesentlich vorkommen. Als ein nennenswertes Verdienst L.s erscheint es da zunächst, die verfassungsgeschichtliche Eigenart Mitteldeutschlands herausgestellt zu haben, die sich einmal aus der Geschichte seiner Besiedlung, dann aus den Besonderheiten des thüringischen Volksrechtes ergibt. Eindringlich wirkt ferner die folgerichtig durchgeführte Betrachtung der Scheidung in Freie und Unfreie, die ihrer politischen Bedeutung entkleidet, gerade noch auf wirtschaftlichem Gebiet einen Rest ihrer früheren Wirksamkeit bewahrt hat, den aufzuheben nur geringere Schwierigkeiten machen konnte. Allerdings bleibt fraglich, ob man mit dieser Erkenntnis gut tut, nach den Zeugnissen von Autotraditionen zu suchen, den Verlust der Freiheit nicht eher nur als eine stillschweigende Folgeerscheinung einer Minderung an wirtschaftlicher Kraft gelten lassen will, der nur gelegentlich und sehr allmählich wirksam zu werden brauchte. Und, da wir schon einmal Einwendungen machen: nicht überzeugend wirkt, wie der Streit um grundherrliche oder freie Hufe entschieden wird. Es müßte da doch erst einmal Einigkeit über die Begriffe Grundherr und Freibauer erzielt werden, da es kaum angängig sein dürfte, bereits von einer grundherrlichen Hufe zu sprechen, wenn der Beweis dafür allein